

8. Die BRD hat also bisher keine Handhabe, die Fehlerfreiheit einer EU-ausländischen Fahrerlaubnis zu überprüfen. Sie muss sich an den Ausstellungsstaat wenden und kann bei dessen Untätigkeit notfalls ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem *EuGH* einleiten.

9. Mit Inkrafttreten des Art. 11 IV der 3. Führerscheinrichtlinie am 19.1.2009 werden den Anerkennungsstaaten jedoch erstmals effektive Mittel zur Verhinderung des Führerscheintourismus an die Hand gegeben.

10. Art. 11 IV 1 der 3. Führerscheinrichtlinie ist restriktiv wie folgt zu lesen: Ein Mitgliedstaat darf es ablehnen, einem Bewerber, dessen Führerschein in einem anderen Mitgliedstaat eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen worden ist, einen Führerschein auszustellen, wenn nicht der Erwerber seinen Wohnsitz zur Zeit des Erwerbs tatsächlich im Ausstellungsstaat hat.

11. Art. 11 IV 2 der 3. Führerscheinrichtlinie ist ebenfalls restriktiv zu lesen: Ein Mitgliedstaat muss die An-

erkennung der Gültigkeit eines Führerscheins ablehnen, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, deren Führerschein im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen worden ist, es sei denn, dass der Betroffene seinen Wohnsitz zur Zeit des Erwerbs im Ausstellungsstaat hatte.

12. Der Anerkennungsstaat muss nachprüfen dürfen, ob der Erwerber seinen Wohnsitz im Ausstellungsstaat hatte. Der Wortlaut des Art. 11 IV 1 und 2 der 3. Führerscheinrichtlinie könnte zwar auch die Grundlage für eine gänzliche Absage an den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen sein. Dies beruht aber auf der mangelnden Verzahnung und dem fragmentarischen Charakter der Richtlinien. Die hier vorgeschlagene Interpretation sichert den Mindestgehalt gegenseitiger Anerkennung und zugleich eine effektive Bekämpfung des Führerscheintourismus. ■

Prof. Dr. Christian Huber, RWTH Aachen

## (Warum) soll der Haftpflichtversicherer vom Wegfall der Sozialleistung profitieren<sup>1</sup>?

### A. Ein künftig häufiger auftretender Interessenkonflikt

Der demografische Wandel sowie die hohe Arbeitslosenrate führen dazu, dass in der Sozialversicherung weniger Beitragszahler für die Finanzierung einer höheren Zahl von Anspruchsberechtigten aufkommen müssen. Leistungskürzungen im Angebotsspektrum sind die Folge<sup>2</sup>. Es ist deshalb heute – anders als am Ende des letzten Jahrhunderts<sup>3</sup> – keine Ausnahmeproblematik, dass sich Gerichte, und nun erstmals das Höchstgericht, mit der Frage zu beschäftigen haben, welchen Einfluss spätere sozialrechtliche Leistungskürzungen auf einen zu einem früheren Zeitpunkt zwischen einem Geschädigten und einem für die schadensrechtlichen Folgen der Verletzung einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer geschlossenen Abfindungsvergleich haben, wenn durch einen solchen Vergleich sämtliche Schadensfolgen durch einen Einmalbetrag abgegolten werden.

Hörte man am Ende des letzten Jahrhunderts nicht nur in Wahlkampfzeiten noch häufig den Satz „Die Rente ist sicher“, herrscht darüber heute betretenes Schweigen; und nicht nur deshalb, weil der Bundesarbeitsminister nicht mehr eine rheinländische Frohnatur ist. Der *BGH* dekretiert in dieser Entscheidung, dass das Vertrauen auf bestehende Renten- und Pensionsansprüche – noch – berechtigt sei. Bei freiwilligen Hilfen sozialrechtlicher Art wie der Blindenhilfe, die unabhängig von einem konkreten Bedarf gewährt werde, sei deren Kürzung oder Wegfall hingegen nicht so überraschend, dass sich der Bürger anno 2000 nicht darauf hätte einstellen müssen. Noch drastischer stellte sich die Lage in einer kurz davor ergangenen Entscheidung des *OLG Oldenburg*<sup>4</sup>. Darin wird ausgesprochen, dass dem Geschädigten schon im Jahr 1982 – man ist geneigt hinzuzufügen, als die Welt der Sozialleistungen noch in Ordnung war – bewusst sein musste, dass derartige Leistungen nicht mit Ewigkeitsgarantie ausgestattet seien und er daher bei einem Abfindungsvergleich vorhersehen hätte müssen, dass diese Leistung im Jahr 2002, also 20 Jahre später, eingestellt werde.

Kann in solchen Fällen der Geschädigte bei einem Abfindungsvergleich ohne Wenn und Aber vom Haftpflichtversicherer gleichwohl das nachfordern, was er bisher vom Sozialversicherungsträger erhalten hat; oder muss er sich darauf verweisen lassen, dass er sich gegenüber dem Haft-

pflpflichtversicherer ohne jede Einschränkung mit einem bestimmten Betrag x zufrieden gegeben hat? In dogmatischen Kategorien geht es um das Spannungsverhältnis von materieller Gerechtigkeit bzw. Billigkeit einerseits sowie Bindung an den Wortlaut der getroffenen Vereinbarung andererseits, wofür mitunter die Chiffren Vertragstreue und Rechtssicherheit bemüht werden. Ist letzteres Prinzip in Zeiten der Stabilität nahezu unumstößlich<sup>5</sup>, gewinnen Rechtsinstitute wie die Geschäftsgrundlagenlehre (nunmehr positiviert in § 313 BGB) oder die Berufung auf Treu und Glauben (§ 242 BGB) in Zeiten des Umbruchs größere Bedeutung<sup>6</sup>. Als weiteres Arsenal zur Korrektur einer dem Wortlaut nach eindeutigen Vereinbarung kommen noch die Auslegung nach Treu und Glauben sowie der Verkehrssitte (§ 157 BGB) sowie die ergänzende Vertragsauslegung in Betracht<sup>7</sup>. Es sei die Prophezeiung gewagt, dass die Bedeutung dieser Rechtsinstitute in den vor uns liegenden Jahren – wieder – an Bedeutung gewinnen werden.

1 Zugleich Besprechung von *BGH*, Urt. v. 12. 2. 2008, VI ZR 154/07, NZV 2008, 448, abgedr. unter Nr. 3 in diesem Heft.

2 Ähnliches gilt für Beamtenbesoldung. Die Zeiten, in denen sich der *BGH* (NJW 1984, 115 = VersR 1983, 1034) bei einem bayerischen Polizeibeamten mit den Auswirkungen der Verbesserung der Besoldungsstruktur auf einen geschlossenen Abfindungsvergleich zu beschäftigen hatte und aussprach, dass dies nicht überraschend sei, dürften nach den Erfahrungen der letzten Jahre vorbei sein.

3 Die Entscheidung des *OLG Koblenz* vom 18. 2. 1991 wurde erst in VersR 1996, 232 (E. Lorenz) abgedruckt. E. Lorenz begründete den verspäteten Abdruck damit, dass man die behandelte Frage damals als Ausnahmeproblematik ansah; die folgenden sozialpolitischen Entwicklungen aber dazu geführt haben, diese Einschätzung zumindest in Frage zu stellen. Die zwischenzeitliche Entwicklung bestätigt die Richtigkeit dieser Einschätzung sowie die Berechtigung des Abdrucks dieser Entscheidung einige Jahre später.

4 NJW 2006, 3152 = NZV 2006, 658; zu Recht kritisch Jaeger, in: Himmelreich/Halm, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht<sup>2</sup> (2008) Kap. 14 Rdnr. 151.

5 Zum Befund einer bis dato – im Vergleich zu der des RG – restriktiveren Rechtsprechung Küppersbusch, Ersatzansprüche bei Personenschäden<sup>9</sup> (2006) Rdnr. 848.

6 Zum Konflikt dieser gegenläufigen Prinzipien Süß, JZ 1958, 365, der meint, es sei zwischen zwei Übeln das geringere zu wählen.

7 Zum Ineinandergreifen dieser Rechtsinstitute Süß, JZ 1958, 365.

## B. Die Behandlung des Problems in der Literatur

Ehe sich das *OLG Oldenburg* zweimal<sup>8</sup> mit der Frage der Auswirkungen der Einstellung bzw. Kürzung der Blinden- hilfe auf einen Abfindungsvergleich ohne Wenn und Aber zu beschäftigten hatte, haben sich zu einem vergleichbaren Sachverhalt einmal das *OLG Koblenz*<sup>9</sup> – im gleichen Sinn wie der *BGH* – und einmal gerade gegenteilig das *OLG München*<sup>10</sup> geäußert. In der überwiegend von Vertretern der Versicherungswirtschaft oder dieser nahestehenden Anwälten verfassten Werken<sup>11</sup> fällt auf, dass sich zwar in allen die – dem Haftpflichtversicherer dienliche – Entscheidung des *OLG Koblenz* findet, nicht aber die gegenteilige des *OLG München*<sup>12</sup>. Dem Parteiinteresse ist eine solche Darstellung durchaus nützlich; dem Postulat wissenschaftlicher Redlichkeit und umfassender Darstellung wird dabei freilich nicht genügt.

Dazu passt es, wenn in der Literatur betont wird – und die Gerichte lassen sich von dieser Sicht anstecken<sup>13</sup> –, dass eine solche Kapitalabfindung im Interesse des Geschädigten liege, der sich in der Folge wieder auf die eigenverantwortliche Lebensgestaltung konzentrieren könne<sup>14</sup>. Erwähnt wird immerhin, dass namentlich für Jugendliche ein größerer Kapitalbetrag sehr verlockend sei, wobei freilich die Gefahr bestehe, dass dieser für Autos oder Ähnliches rasch aufgebraucht und bei „wirklichem Bedarf“ später nichts mehr vorhanden sei<sup>15</sup>. Daraus wird kurzgeschlossen, dass derjenige, der rasch an die Knete wolle, dann eben auch Zukunftsrisiken in Kauf nehmen müsse.

Eine etwas ausgewogenere Sichtweise erkennt, dass ein solcher auf einen Kapitalbetrag bezogener Abfindungsvergleich, der ja nicht notwendig den Verzicht auf wie immer geartete Zukunftsrisiken einschließen müsste, im Interesse beider Parteien, somit auch des Haftpflichtversicherers liege<sup>16</sup>, der die Akte schließen und erheblichen Regulierungsaufwand spare. Der Wirklichkeit am nächsten kommt wohl *Jaeger*<sup>17</sup>, der darauf hinweist, dass Abfindungsvergleiche ohne Wenn und Aber auf Initiative des Haftpflichtversicherers geschlossen werden, und zwar aus wirtschaftlichen Gründen<sup>18</sup>. Die Überwälzung sämtlicher Zukunftsrisiken erscheint dann in einem ganz anderen Licht.

## C. Argumente gegen die Zulässigkeit einer Anpassung

### I. Quantitative Dimension

Es gibt eine relativ reichhaltige Judikatur zur Frage, ob bei späterer qualifizierter Verschlechterung des Krankheitsbildes der Verletzte trotz eines ohne Wenn und Aber geschlossenen Abfindungsvergleichs einen Nachschlag verlangen kann. Es folgt dabei eine Berufung auf die Änderung der Geschäftsgrundlage, Treu und Glauben, die Auslegung nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte sowie die ergänzende Vertragsauslegung<sup>19</sup>. Ungeachtet der dogmatischen Etikettierung wird verlangt, dass es sich um den Eintritt einer ganz anderen Krankheit<sup>20</sup> handle und zwischen dem tatsächlichen Abfindungsbetrag und dem, der ohne Verzichtserklärung des Geschädigten gebühren würde, eine ganz erhebliche Diskrepanz liege<sup>21</sup>, sodass es für den Geschädigten eine unzumutbare Härte bedeuten würde, wenn er sich am geschlossenen Vergleich festhalten lassen müsste<sup>22</sup>, was nicht schnell bejaht werde<sup>23</sup>. Dafür spricht auch, wenn für den Zukunftsschaden keine oder keine signifikante Risikoprämie vorgesehen wurde<sup>24</sup>. Auch wenn in der Judikatur keine starren Regeln oder festen Quoten auszumachen sind<sup>25</sup>, wird eine Anpassung erst bejaht bei einem Auseinanderklaffen der Relation zwischen Abfindung und ohne diese bestehenden Anspruch von 1:4<sup>26</sup>; manche Entscheidungen sehen nicht einmal dann ei-

nen Anpassungsbedarf, wenn die Relation von 1:10 erreicht ist<sup>27</sup>.

### II. Qualitative Dimension

Gegen eine Anpassung eines vorbehaltlosen Abfindungsvergleichs spricht, wenn der Geschädigte versiert war<sup>28</sup>, er sich dessen genau bewusst war, was er unterschreibt und der Vergleichsvorschlag auf seine Initiative erfolgt und womöglich sogar von ihm formuliert ist<sup>29</sup>. Der Regelfall ist anders gelagert: Der Geschädigte – womöglich unter Einschluss seines Anwalts – kann im Gegensatz zum Haftpflichtversicherer die Tragweite nicht ausreichend abschätzen. Der Vorschlag wird vom Haftpflichtversicherer unterbreitet, der auch den Text vorformuliert.

Wenn eine Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Verlauf auf Umstände in der Sphäre des Geschädigten zurückzuführen ist, dann sind dem Verletzten auch erhebliche Opfer zuzumuten, ehe eine Anpassung trotz Abschlusses eines vorbehaltlosen Vergleichs angenommen wird. Das wurde angenommen, als sich ein Witwer einen Kapitalbetrag für seinen Unterhaltersatzanspruch nach Tötung der Ehefrau ausbezahlen ließ, weil er alsbald heiratete, die zweite Ehe aber nach kurzer Zeit scheiterte<sup>30</sup>.

8 *OLG Oldenburg*, NJW 2006, 3152 = NZV 2006, 658; r+s 2007, 522.

9 *OLG Koblenz*, VersR 1996, 232 (E. Lorenz) mit kritischem Besprechungsaufsatz *Gerner*, VersR 1996, 1080 f.

10 *OLG München*, zfs 1992, 263.

11 *Jahnke*, Abfindung von Personenschadenansprüchen<sup>2</sup> (2008) Rdnr. 394 ff; *Berz/Burmann/Heß*, Handbuch des Straßenverkehrsrechts I i. d. F. der 20. ErgLf November 2007 6 Rdnr. 26; ebenso *Wussow/Kürschner*, Unfallhaftpflichtrecht<sup>15</sup> (2002) Kap. 61 Rdnr. 16.

12 Anders aber *Küppersbusch*, aaO [o. Fn. 5] Rdnr. 846 Fn. 42, der diese Entscheidung erwähnt, wenn er auch Bedenken anmeldet, ob § 242 BGB wegen des geringen Umfangs von 10% greift.

13 So schon *BGH*, NJW 1984, 115 = VersR 1983, 1034; *OLG Oldenburg*, NJW 2006, 3152 = NZV 2006, 658 sowie die Anlass-E.

14 *Heß/Burmann*, NJW-Spezial 2004, 207, 208.

15 *Berz/Burmann/Heß*, aaO [o. Fn. 11], 6 Rdnr. 4. Womöglich ist es auch für die beteiligten Anwälte lohnender, ihre Gebühren nach dem gegenüber einer Rente höheren Betrag der Kapitalabfindung zu berechnen. Das dürfte umso mehr gelten, je jünger der Verletzte bzw. je länger die voraussichtliche Dauer der Rente und damit die Kapitalabfindung ist.

16 *Böhmer*, VersR 1955, 503; *ders.*, NJW 1956, 497.

17 In: *Himmelreich/Halm*, aaO [o. Fn. 3], Kap. 14 Rdnr. 145.

18 Ähnlich die Einschätzung von *Wussow/Kürschner*, Unfallhaftpflichtrecht<sup>15</sup> (2002) Kap. 61 Rdnr. 8.

19 Zur Konvergenz zwischen Geschäftsgrundlage und ergänzender Vertragsauslegung *Nicklisch*, BB 1980, 949 ff.

20 Z. B. *BGH*, VersR 1966, 243; Verkürzung des Beins nicht wie angenommen um 1 oder 2 cm, sondern 13,5 cm, daher anstelle von 1200 DM 15 000 DM zugebilligt.

21 Abgelehnt in folgenden Entscheidungen: *OLG Schleswig*, VersR 1978, 187; Schmerzensgeld im Rahmen der Abfindung reichlich, nach Verschlechterung aber immer noch vertretbar, wenn auch im unteren Bereich; *OLG Zweibrücken*, SP 2000, 231: Dass heute Schmerzensgeld höher, das nicht ausreichend.

22 *Berz/Burmann/Heß*, aaO [o. Fn. 11], 6 Rdnr. 27.

23 *Jaeger*, in: *Himmelreich/Halm*, aaO [o. Fn. 3], Kap. 14 Rdnr. 147.

24 *BGH*, VersR 1961, 382: Ersatz von 290 DM und anschließender Ausbruch der Krankheit Epilepsie.

25 Diese explizit ablehnend *OLG Oldenburg*, VersR 2004, 64.

26 Abgelehnt von *BGH*, NJW 1991, 1535 = VersR 1990, 984 = DAR 1990, 336; 1:4; *OLG Düsseldorf*, NZV 1995, 482 = VersR 1996, 642 = r+s 1995, 460; knapp unter 1:4; *OLG Nürnberg*, NZV 2000, 507 = VersR 2001, 982 = r+s 2000, 459; 1:3. Bejaht von *OLG Hamm*, VersR 1987, 389; 1:4,5; *OLG Köln*, NJW-RR 1988, 924 = r+s 1987, 254 = VersR 1988, 520; 1:5; *OLG Schleswig*, VersR 2001, 983; 1:5, aber Zusp. nur insoweit, um krasses Missverhältnis zu beseitigen; *OLG Oldenburg*, VersR 2004, 64; 1:3,5.

27 *OLG Frankfurt*, zfs 2004, 16.

28 Das ist freilich nur ein Hilfsargument. Vgl. *BGH*, VersR 1961, 382: Vater des 13-jährigen Verletzten war Prof. für Jura oder BWL.

29 So in *BGH*, VersR 1957, 505 (Ls) = VersR 1958, 562 = NJW 1957, 1395 = JZ 1958, 363 (*Süß*): Versicherungskaufmann, der mit Schadensregulierung vertraut war.

30 *BGH*, VersR 1967, 804.

Sofern es sich um vorhersehbare<sup>31</sup>, wenn auch nicht konkret berücksichtigte Änderungen des tatsächlichen vom vorgestellten Krankheitsverlaufs handelt, dann sind dem Geschädigten besonders große Opfer zumutbar<sup>32</sup>. Dafür soll bei Verschlimmerungen des Leidens genügen, dass der medizinische Sachverständige solche für nicht wahrscheinlich gehalten, aber auch nicht ausgeschlossen hat<sup>33</sup>, mag sowohl der Arzt als auch die verletzte Person – sowie deren Anwalt – den Heilungsverlauf zu optimistisch eingeschätzt haben. Das wird auch angenommen bei Kürzungen künftiger Sozialleistungen<sup>34</sup> sowie Entgeltfortzahlungen auf Grund unfallbedingter späterer Erkrankungen<sup>35</sup>, mögen die Parteien das auch nicht bedacht haben.

### III. Beurteilung des Sachverhalts nach diesen Kriterien

Bei Anlegung dieser Kriterien ist der *BGH* zu Recht zu einer Abweisung des Begehrens gelangt. Die durch die Einstellung und nachfolgende Kürzung der Blindenhilfe bewirkte Äquivalenzstörung mag gewichtig gewesen sein; die Grenze der Unzumutbarkeit war nie und nimmer überschritten. Der Geschädigte mag nicht besonders versiert gewesen sein; er hat als *Blinder* die wirtschaftliche Tragweite des Abfindungsvergleichs womöglich nicht zur Gänze überblickt. Dass die Kürzung von Sozialleistungen seiner Sphäre zuzurechnen sei, wird man kaum behaupten können. Die Vorhersehbarkeit von solchen Änderungen hat der *BGH* zwar bejaht; daran sind aber mit *Jaeger* ernsthafte Zweifel anzumelden. An der Abweisung durch den *BGH* bleibt ein Unbehagen, dem im Folgenden näher nachzugehen ist.

### D. Bedenken gegen das vom *BGH* erzielte Ergebnis

#### I. Keine Auslegung bei eindeutigem Wortlaut?

Der *BGH* prüft in der Anlass-Entscheidung kurz die Möglichkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung; verwirft diese aber, weil der Wortlaut eindeutig sei und die Parteien alles geregelt haben, was sie regeln wollten. Das deckt sich mit der Ansicht von *Böhmer*<sup>36</sup>, dass jedwede Auslegung bei eindeutigem Wortlaut entbehrlich sei; und womöglich auch noch eine Transparenz- und Inhaltskontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen<sup>37</sup>. Das ist aber nicht mehr die Position der heutigen Methodenlehre. Zudem würde der seit den alten Römern anerkannte Satz „falsa demonstratio non nocet“ dann seine Beachtlichkeit einbüßen. Namentlich wenn die Formulierung von dem Vertragspartner stammt, zu dessen Gunsten sie sich im Konfliktfall auswirkt, ist Vorsicht geboten, was schon das *RG*<sup>38</sup> und eine ältere *BGH*-Entscheidung<sup>39</sup> nachdrücklich betont haben. Ungeachtet eines eindeutigen Wortlauts kommt es stets darauf an, was die Parteien wirklich gewollt haben<sup>40</sup>.

### II. Vergleichbare Konstellationen

#### 1. Gemeinsamer Irrtum über Gegenwärtiges

Der *BGH* nimmt an, dass wegen des eindeutigen Wortlauts des Abfindungsvergleichs und des – alleinigen? – Interesses des Geschädigten an einem Kapitalbetrag dieser das Risiko des Wegfalls künftiger Sozialleistungen tragen soll. Es geht dabei um einen Irrtum über Zukünftiges, der bei beiden Parteien bestanden hat. Es stellt sich aber die Frage, weshalb ein Irrtum über Zukünftiges anders behandelt werden soll als ein Irrtum über Gegenwärtiges. Bei der Geschäftsgrundlage wurde oben vielmehr gerade die gegenläufige Wertung vorgenommen, dass der Geschädigte dann weniger schutzwürdig ist, wenn er etwas vorhersehen kann; und noch weniger schutzwürdig wird man ihn ansehen können, wenn er etwas Gegenwärtiges ohne Weitres in Erfahrung bringen hätte können.

Bei Bestehen eines Irrtums über Gegenwärtiges hat das *OLG Hamm*<sup>41</sup> trotz wie stets eindeutigen Wortlauts des Abfindungsvergleichs eine Anpassung zugelassen<sup>42</sup>: Eine Zusatzversorgungskasse sollte Sparkassenangestellte versorgungsrechtlich wie Beamte stellen. Die Parteien gingen davon aus, dass es sich um einen Sozialversicherungsträger handle und klammerten deshalb diese Ansprüche – jedenfalls konkludent – vom Abfindungsvergleich aus. Über einen Sozialversicherungsanspruch hätte der Geschädigte wegen des Übergangs auf den Sozialversicherungsträger im Zeitpunkt der Verletzung nicht verfügen können. Da die Zusatzversorgungskasse aber ein Privatversicherer war, vollzog sich der Anspruchsübergang gemäß § 86 VVG erst im Zeitpunkt der Leistung, zu einem Zeitpunkt, in dem der vorbehaltlose Abfindungsvergleich mit dem Geschädigten bereits geschlossen worden war. Als sich der Haftpflichtversicherer beim Regressanspruch auf diesen berief, nahm das *OLG Hamm* m. E. zu Recht eine Regelungslücke an, die durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen war. Maßgeblich war dann der hypothetische Parteiwille, wonach darauf abzustellen war, was redliche Parteien vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Fall bedacht hätten<sup>43</sup>.

#### 2. Änderung der Rechtsprechung

Nicht nur ein gemeinsamer Irrtum über Gegenwärtiges ist beachtlich; auch eine Änderung der Rechtsprechung berechtigt zur Anpassung eines vorbehaltlos geschlossenen Ver-

31 Besonders drastisch wiederum die Formulierung bei *Jahnke*, VersR 1995, 1145, 1150: Anpassung nur dann, wenn Umstände außerhalb menschlicher Erkenntnis und Voraussicht liegen. Zu beachten ist dabei m. E., dass es stets um die Sicht ex ante geht. Im Nachhinein kann man leicht klug sein!

32 *OLG Koblenz*, NZV 2004, 197 = NJW 2004, 782; *OLG Jena*, NJW-RR 2007, 605.

33 *BGH*, NJW 1991, 1535 = VersR 1990, 984 = DAR 1990, 336: Hinweis auf Möglichkeit eines Bandscheibenschadens; *OLG Zweibrücken*, SP 2000, 231: Hinweis auf mögliche Komplikationen, auch wenn der Arzt gesagt habe, dass der Patient voraussichtlich weitgehend schwerdefrei sein werde.

34 *OLG Koblenz*, VersR 1996, 232 (E. Lorenz) und kritischem Besprechungsaufsatz *Gerner*, VersR 1996, 1080 f; *OLG Oldenburg*, NJW 2006, 3152 = NZV 2006, 658; kritisch *Jaeger*, in: *Himmelreich/Halm*, aaO [o. Fn. 3], Rdnr. 151 mit dem zutreffenden Hinweis, dass niemand einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren überblicken könne.

35 *OLG Saarbrücken*, VersR 1985, 298; *OLG Köln*, r+s 1993, 419; vorichtig *Wussow/Kürschner*, Unfallhaftpflichtrecht<sup>15</sup> (2002) Kap. 61 Rdnr. 13: Ausschluss erstreckt sich im Zweifel auch auf Lohnfortzahlungsansprüche in unfallbedingten Krankheitsfällen.

36 NJW 1956, 497 unter Hinweis auf wohlferwogene Überlegungen der Haftpflichtversicherer, um eine endgültige Bereinigung mit Sicherheit zu erreichen. Ebenso *ders.*, VersR 1955, 503. Kritisch dazu *Süß*, JZ 1958, 365.

37 Zu einer solchen bei Ausschluss der Haftung gegen einen Zweitschädiger *BGH*, VersR 1985, 165 = NJW 1985, 970: Entwässerungsingenieur; *BGH*, VersR 1986, 467: Arztfehler; *OLG Frankfurt*, VersR 2003, 204: zulässig in Bezug auf einen möglichen Regressanspruch des Zweitschädigers gegenüber dem aus dem Abfindungsvergleich verpflichteten Erstschädiger.

38 *RG*, RGZ 131, 278, 284: Zu fragen sei, was gewollt gewesen sei. Insbesondere aus solchen Vordrucken sei nicht unbedingt auf den Parteiwillen zu schließen. Gemäß § 157 BGB ergebe sich nur ein begrenztes Tatsachenfeld. *RG*, JW 1934, 3265 (*Süß*): Trotz des weitgehenden Wortlauts nur begrenzter Bereich gewollt; das sei eine Auslegung des Parteiwillens im engeren Sinn. *Süß* (JW 1934, 3265, 3267) stellt darauf ab, ob ein Vergleich solchen Inhalts dem Partner bei Kenntnis über die wahre Lage zugemutet werden hätte können oder das einen Verstoß gegen Treu und Glauben bzw. eine wucherische Handlungsweise darstelle.

39 *BGH*, VersR 1955, 404, 406 mit Anm. *Böhmer*, VersR 1955, 503.

40 Völlig zutreffend *Küppersbusch*, aaO [o. Fn. 5], Rdnr. 842.

41 *OLG Hamm*, NZV 1994, 435 = r+s 1994, 300.

42 Ähnlich *BGH*, VersR 1963, 1219: Beiderseitiger Irrtum über die Gläubigerstellung des Sozialversicherungsträgers im Hinblick auf einen übergegangenen Stationierungsschaden, weil wegen des Subsidiaritätsprinzips des § 839 Abs. 1 S. 2 BGB es zu keiner Legalzession kam, diese nur insoweit gegeben war, als die Bundesrepublik Deutschland als Halter einzustehen hatte, wobei der Haftungshöchstbetrag nach dem StVG erschöpft war; Anwendung der Geschäftsgrundlage.

43 Diese Entscheidung referierend *Geigel/Bacher*, Der Haftpflichtprozess<sup>25</sup> (2008) Kap. 40 Rdnr. 29 unter Hinweis darauf, dass das Ergebnis auch aus § 313 BGB abgeleitet werden hätte können. Ebenso *Berz/Burmann/Heß*, aaO [o. Fn. 11], 6 R Rdnr. 12, 27, bei Rdnr. 12 freilich mit einem Fehlzitat.

gleichs. In der Entscheidung BGHZ 58, 355<sup>44</sup> hat der BGH die Auswirkungen des gestörten Gesamtschuldnerausgleichs auf einen vorbehaltlosen Abfindungsvergleich geprüft.

Für einen Unfall waren ein Schädiger verantwortlich, gegen den wegen des Vorliegens eines Arbeitsunfalls kein zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch bestand, und ein Zweitschädiger. Mit dem Zweitschädiger schloss der Geschädigte einen vorbehaltlosen Abfindungsvergleich, bei dem die Einstandspflicht zu 100% festgelegt wurde. Danach wurde die Rechtsprechung in der Weise geändert, dass der Zweitschädiger dem Geschädigten nur in dem Ausmaß einstandspflichtig ist, in dem er bei Bestehen einer zivilrechtlichen Haftung des Erstschädigers den Schaden endgültig zu tragen hätte. Nach den Regeln der gestörten Gesamtschuld kann er gegenüber dem Geschädigten im Ausmaß seines fiktiven Regressanspruchs eine Kürzung des Anspruchs verlangen. Diese Rechtsprechungsänderung konnte der Ersatzpflichtige trotz des vorbehaltlosen Abfindungsvergleichs dem Geschädigten entgegenhalten. Es erfolgte eine Berufung auf Treu und Glauben sowie die Änderung der Geschäftsgrundlage.

Wertungsmäßig stellt sich die Frage, weshalb Änderungen der Rechtsprechung beachtlich sein sollen, Änderungen der Gesetzgebung jedoch nicht. Eher könnte man die gegenteilige Differenzierung rechtfertigen. Bei Änderungen der Rechtsprechung könnte man damit argumentieren, dass die Rechtslage schon immer so war, wie sie die Rechtsprechung, schlussendlich das Höchstgericht, erkannt hat, während eine Änderung der Gesetzeslage durch einen willentlichen Akt des Gesetzgebers eintritt. Den Vertragspartner eines Abfindungsvergleichs vor den Änderungen der Rechtsprechung zu schützen, ihm aber zuzumuten, Änderungen der Gesetzgebung zu antizipieren – und das für einen Zeithorizont von 20 Jahren<sup>45</sup> – erscheint keinesfalls einleuchtend.

### 3. Schlussfolgerungen für die Anlassentscheidung

Die Abweichung vom Wortlaut des Abfindungsvergleichs bei einem gemeinsamen Irrtum und bei Änderung der Rechtsprechung ist mit der vorliegenden Konstellation durchaus vergleichbar. Es wurde gezeigt, dass die Schutzwürdigkeit des Geschädigten in der Anlassentscheidung eher noch höher zu bewerten ist. Dazu kommt, dass weder beim gemeinsamen Irrtum noch bei Änderung der Rechtsprechung darauf abgestellt wurde, ob es sich um eine eklatante Äquivalenzstörung handelte. Bemüht man sich um die Stimmigkeit der Rechtsprechung, dürfte das dann auch im Anlassfall keine Rolle spielen.

Es bestehen indes weitere Bedenken gegen das vom BGH erzielte Ergebnis:

### III. Geschädigter im Zeitpunkt der Regulierung über Sozialversicherungsansprüche nicht verfügungsbefugt

Außer Streit steht, dass die Parteien das künftige Blindengeld bei der Bemessung der Abfindung berücksichtigt haben. Sie ist um die von beiden Parteien angenommene Zahlung, soweit diese zu Schadenersatzansprüchen des Verletzten sachlich kongruent war, niedriger ausgefallen. Hätte der Geschädigte in den Abfindungsvergleich den Vorbehalt aufgenommen, dass aus dem Abfindungsvergleich der Teil der Schadenersatzansprüche ausgenommen werde, für den Sozialleistungen an ihn fließen, hätte das Ergebnis ganz anders ausgesehen. Dann wäre klar gewesen, dass der Abfindungsvergleich ein bloß begrenzter war und sich auf diesen Teil seiner Schadenersatzansprüche nicht bezog.

Warum hätte der Geschädigte aber das tun sollen? Er war bei Abschluss des Abfindungsvergleichs über die den Sozialversicherungsansprüchen sachlich kongruenten Schadenersatzansprüche gar nicht verfügungsbefugt, weil diese schon im Zeitpunkt des Unfalls kraft Legalzession, im Zweifel gemäß § 116 SGB X, auf den Sozialversicherungsträger übergegangen sind<sup>46</sup>. Der Vorbehalt hat deshalb rein deklaratorischen Cha-

rakter<sup>47</sup>. Für den – zugegebenermaßen heute gar nicht mehr so raren – Ausnahmefall, dass der Sozialversicherungsträger sein Leistungsspektrum drastisch kürzt oder einstellt, soll es nach Ansicht des BGH freilich auf diese ansonsten völlig belanglose Erwähnung ankommen. Das vermag nicht zu überzeugen.

Ein weiteres Argument gegen das vom BGH erzielte Ergebnis ergibt sich bei Bedachtnahme auf die Funktion des Sozialversicherungsträgers bei Einstandspflicht eines Haftpflichtversicherers. Die Legalzession des § 116 SGB X sorgt dafür, dass der Geschädigte einerseits über diese Ansprüche nicht mehr verfügen kann, andererseits bezüglich der sachlich kongruenten Leistungen damit der Haftpflichtversicherer belastet wird. Dem Sozialversicherer kommt somit die Funktion eines Inkassoinstituts oder präziser eines Factors zu. Der Factor verhilft dem Forderungsinhaber zu rascherer Liquidität, weil sich die Durchsetzung der Forderung beim Schuldner hinauszögert; er kümmert sich um die Eintreibung; und je nach Absprache übernimmt er auch das Insolvenzrisiko des Schuldners.

Und nun stellt sich die Gretchenfrage: Welche Auswirkungen auf die Forderung hat es, wenn der Factor seine Tätigkeit einstellt? Die Antwort lautet klipp und klar: Das führt jedenfalls nicht dazu, dass der Gläubiger seine Forderung verliert. Und wenn das beim Gläubiger gegenüber dem Schuldner nicht der Fall ist, warum sollte es beim Geschädigten gegenüber dem Haftpflichtversicherer so sein?

### IV. Identität von Vorteil und Nachteil

Wollte man ein allerletztes Argument dafür bemühen, dass der Geschädigte die vom Sozialversicherungsträger eingestellten Leistungen nun vom Haftpflichtversicherer verlangen kann, sei auf folgende Besonderheit dieses Sachverhalts gegenüber den Konstellationen bei Verschlechterung des Krankheitsbildes hingewiesen. Bei fairer Ermittlung des Abfindungsbetrags treffen die Parteien eine Zukunftsprognose und legen einen Betrag fest, der sich aus der Kapitalisierung künftiger Ansprüche gewichtet nach dem Eintritt der Wahrscheinlichkeit ergibt. In ausgerissenen Extremfällen wird dem Haftpflichtversicherer abweichend von diesem Kalkül dann eine zusätzliche Last auferlegt.

Darum geht es im vorliegenden Sachverhalt aber gerade nicht! Nicht eine zusätzliche Last des Haftpflichtversicherers steht im Streit, sondern dessen Entlastung<sup>48</sup>. Die Parteien waren ex ante bloß in der Lage, eine Abfindungsvereinbarung über den Teil der Schadenersatzansprüche zu treffen, über den der Verletzte verfügungsbefugt war. Die auf den Sozialversicherungsträger übergehenden Schadenersatzansprüche waren mangels Disponibilität von vorneherein ausgeklammert. Der Haftpflichtversicherer war daher wegen § 116 SGB X verpflichtet, im Umweg über den Sozialversicherungsträger zusätzlich monatliche Leistungen zu erbringen. Bei Fehlen dieser „Fesseln“, also ohne Sozialversicherungsleistungen, würde der Haftpflichtversicherer auch für diese künftigen Verpflichtungen einen Kapitalbetrag geleistet haben. Will das Sozialversicherungsrecht die Rechtsstellung des Verletzten generell verbessern, wird es – folgt man dem BGH – für ihn zur verhängnisvollen Falle!

Würde er nun in den Vergleich eine Klausel hineinnehmen, dass er diese Leistungen nur so lange erbringe, wie der Sozialversicherer seinerseits diese Leistungen an den Geschädigten weiterleite, wäre das wohl eine grob benachteiligende Klausel, die jedenfalls einer Inhaltskontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen gemäß § 307 BGB kaum standhalten

44 BGH, NJW 1972, 1577 = VersR 1972, 828.

45 So OLG Oldenburg, NJW 2006, 3152 = NZV 2006, 658.

46 Gerner, VersR 1996, 1080 f; Heß/Burmann, NJW-Spezial 2004, 207.

47 Nügel, zfs 2006, 190, 193; Berr/Burmann/Heß, aaO [o. Fn. 11], 6 Rdnr. 12.

48 So zutreffend OLG München, zfs 1992, 263, 264.

dürfte. M. E. ist hier sogar an Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB zu denken, sodass sich die Unwirksamkeit nicht nur bei vom Haftpflichtversicherer verwendeten AGBs ergibt. Es geht aber dann m. E. nicht, den Parteien – allein unter Berufung auf den Wortlaut des Abfindungsvergleichs – einen solchen Willen zu unterstellen.

### E. Detailfragen

Für die Lösung hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit die unterschiedlichsten Rechtsbehelfe bemüht, ohne diese von einander klar abzugrenzen. Bei manchen, wie **ergänzender Vertragsauslegung** und **Geschäftsgrundlage** wird zudem behauptet, dass es zwischen diesen große **Schnittmengen** gebe, sofern sie sich überhaupt unterscheiden<sup>49</sup>. Mitunter war man sich auch bloß über das Ergebnis einig, nicht aber über den Rechtsbehelf, der dieses tragen sollte<sup>50</sup>. Im Anfall erscheint eine möglichst präzise dogmatische Verortung gleichwohl erforderlich oder zumindest hilfreich. Bei Heranziehen der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)<sup>51</sup> sowie des Verweises auf Treu und Glauben (§ 242 BGB) wird bewirkt, dass bloß **gravierende Äquivalenzstörungen** ein Abweichen vom Wortlaut der Abfindungsvereinbarung erlauben<sup>52</sup>. Das wäre indes nicht sachgerecht.

In Betracht kommen die Rechtsbehelfe, bei denen es darauf nicht ankommt, somit die Auslegung nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte gemäß § 157 BGB und die ergänzende Vertragsauslegung. Das ist aber eine Nuance. Bedeutsam ist, dass die Parteien bei Festlegung der Abfindungshöhe vom Bestehen der Sozialleistung, deren **Zufluss beim Geschädigten** und der **Erstattung** der korrespondierenden Ansprüche des **Sozialversicherungsträgers** durch den Haftpflichtversicherer ausgegangen sind. Fällt nun die Sozialleistung weg, stellt sich die Frage, ob der Geschädigte vom Haftpflichtversicherer weiterhin eine **monatliche Zahlung** wie vom Sozialversicherungsträger verlangen kann oder einen **Kapitalbetrag**. Bei funktionaler Betrachtung, der Betonung des Sozialversicherungsträgers als Factor, bleibt es bei der monatlichen Zahlung.

Anders ist es freilich, wenn man bedenkt, dass die Parteien des Abfindungsvergleichs von vorneherein eine **umfassende Bereinigung** durch eine **einmalige Kapitalzahlung** angestrebt haben<sup>53</sup>. Sie waren daran aber durch die „Fessel“ des Sozialversicherungsrechts gehindert. Der Geschädigte war über diese Teile seiner Schadenersatzansprüche nicht verfügungsbefugt, weshalb eine solche Vereinbarung nicht möglich war. Mit Wegfall der „Fessel“ wird dieser Weg nun aber frei. Die bis dahin erbrachten Leistungen sind unter Berücksichtigung ihres jeweiligen zeitlichen Zuflusses zu berücksichtigen.

Die Zahlung eines Kapitalbetrags sollte aber auch in diesem Fall **nicht in der Disposition einer Partei** stehen. Bei Festlegung eines solchen Kapitalbetrags bestehen nämlich **Unwägbarkeiten** und **Prognoserisiken** nicht nur für den Geschädigten, sondern auch für den **Haftpflichtversicherer**. Wie **Germer**<sup>54</sup> zu Recht hingewiesen hat, muss eine Leistungskürzung im Sozialversicherungsrecht nicht auf Dauer bestehen. Die Entwicklung der Blindenhilfe des Landes Niedersachsen belegt das auch. Auf die **Streichung** erfolgte 2 Jahre später die **Gewährung in reduziertem Ausmaß**. Das hat zur Folge, dass der mangels erbrachter Sozialleistung ruhende Übergang des sachlich kongruenten Schadenersatzanspruchs wieder auflebt. Hat der Haftpflichtversicherer aber mit dem Geschädigten einen Abfindungsvergleich geschlossen, der von einem **endgültigen Wegfall** ausgegangen ist, dann würde er in der Tat, jedenfalls partiell, **doppelt** zur Kasse gebeten. Ein Ausweg könnte sein, dass man die Gewährung des Blindengeldes in reduzierter Form nach dessen Streichung als **Systemänderung** ansieht. Das hätte zur Folge, dass es zum

Anspruchsübergang erst mit der abermaligen Einführung kommt<sup>55</sup>. Wegen des zuvor mit dem Geschädigten geschlossenen Abfindungsvergleichs ginge dieser aber ins Leere.

Außer Streit steht, dass all diese Überlegungen nur insoweit gelten, als es sich um **sachlich kongruente Leistungen** handelt. Soweit die Sozialleistung weiter reichen sollte als der Schadenersatzanspruch, hat der Haftpflichtversicherer damit nichts zu schaffen. Allerdings muss sich der Geschädigte auch keine Verrechnung solcher Überhänge auf den Schadenersatzanspruch gefallen lassen. Dass er bei überschießenden Sozialleistungen in den vergangenen Jahren besser gestanden ist als bei bloßer Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs, hat für die vorliegende Frage keine Bedeutung<sup>56</sup>.

### F. Gestaltungsfragen

Nach derzeitiger Rechtslage umfasst ein vorbehaltloser Abfindungsvergleich sämtliche Ansprüche, über die der Geschädigte im Zeitpunkt des Abschlusses verfügungsbefugt ist. Das sind einerseits diejenigen, bei denen ein Rechtsübergang erst zum **Zeitpunkt der Leistungserbringung** durch einen Dritten erfolgen, wie das beim Arbeitgeber nach § 6 Abs. 1 EFZG oder einem **Privatversicherer** nach § 86 Abs. 1 VVG der Fall ist. Nach der Anlassentscheidung gilt das zudem für solche einer Sozialversicherungsleistung sachlich kongruenten Schadenersatzteile, die erst durch Einstellung der Sozialversicherungsleistung später wieder an den Geschädigten zurückfallen<sup>57</sup>. Nach der hier vertretenen Ansicht ist das **unzutreffend**; bei Gestaltungsfragen ist aber von der aktuellen **BGH-Rechtsprechung** auszugehen.

Wenn sich der Geschädigte auf eine Kapitalabfindung einlässt, die ihm nicht aufgedrängt werden kann, sollten jedenfalls **folgende Vorbehalte** verankert werden<sup>58</sup>: Ausgeklammert werden sollten solche Schadenersatzansprüche, die auf Dritte übergegangen sind oder übergehen werden, mögen sie bei Einstellung der entsprechenden Drittleistungen auch auf den Geschädigten zurückfallen<sup>59</sup>. Durch eine solche Formulierung wäre dann auch die Kuriosität beseitigt, dass der geschädigte Arbeitnehmer bei einem – vorbehaltlosen – Abfindungsvergleich bei späteren unfallkausalen Erkrankungen **umso schlechter gestellt** ist, ein je **weiterreichender Anspruch auf Entgeltfortzahlung** ihm gegen seinen Arbeitgeber zusteht: Der Arbeitgeber kann nämlich bei Kenntnis dieses Umstands dem Arbeitnehmer die Entgeltfortzahlung verweigern oder bei Scheitern des Regresses gegen den Haftpflichtversicherer

49 *Nicklisch*, BB 1980, 949 ff; *Geigel/Bacher*, Der Haftpflichtprozess<sup>25</sup> (2008) Kap. 40 Rdnr. 29.

50 *Süß*, JW 1934, 3265, 3266.

51 Lediglich in Bezug auf die dogmatische Etikettierung bezüglich der Geschäftsgrundlage unberechtigt die Kritik von *Jaeger*, in: *Himmelreich/Halm*, aaO [o. Fn. 3], Kap. 14 Rdnr. 151 an der Entscheidung *OLG Oldenburg*, NJW 2006, 3152 = NZV 2006, 658.

52 So die Kritik *Küppersbusch*, aaO [o. Fn. 5], Rdnr. 846 Fn. 42 an der Entscheidung *OLG München*, zfs 1992, 263.

53 *Germer*, VersR 1996, 1080, 1081.

54 *VersR* 1996, 1080, 1081.

55 Zum Zeitpunkt des Anspruchsübergangs bei einer Systemänderung *OLG Celle*, NZV 1998, 250 (*Jahnke*); *Chomse*, VersR 1951, 233; *Nugel*, zfs 2006, 190, 193.

56 A. A. offenbar *OLG Oldenburg*, NJW 2006, 3152 = NZV 2006, 658.

57 Skeptisch gegenüber einer so umfassenden Wirkung *Küppersbusch*, aaO [o. Fn. 5], Rdnr. 842.

58 *Küppersbusch*, aaO [o. Fn. 5], Rdnr. 842; *Nugel*, zfs 2006, 190, 193; *Berz/Burmann/Hefß*, aaO [o. Fn. 11], 6 Rdnr. 12, 26. Abweichend von der in Rdnr. 12 gewählten Formulierung sollte nicht die Wendung „übergegangen sind“ verwendet werden, weil über solche der Geschädigte ohnehin nicht mehr verfügungsbefugt war, sondern klar gestellt werden, dass es um solche geht, die „übergehen werden“.

59 Dass auch eine entsprechende Absicherung gegen den Eintritt der Verjährung geboten ist, sei der Vollständigkeit halber als Merkposten erwähnt.

den entsprechenden Betrag wegen § 7 I Nr. 1 EFZG vom Arbeitnehmer zurückverlangen<sup>60</sup>. Demgegenüber kann der Geschädigte das an die Entgeltfortzahlung folgende, vom Sozialversicherungsträger gezahlte Krankengeld ungekürzt behalten, weil er darüber bei Abschluss des Abfindungsvergleichs nicht verfügungsbefugt war, weshalb es von diesem nicht erfasst sein konnte.

### G. Zusammenfassung

Der BGH hat nach einem vorbehaltlosen Abfindungsvergleich bei nachträglichem Wegfall der Sozialhilfe dem Geschädigten das Recht verwehrt, für die weggefallene Sozialleistung eine Nachforderung vom Haftpflichtversicherer zu verlangen. Nach den von ihm für maßgeblich angesehenen Kriterien der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) sowie der Berufung auf Treu und Glauben (§ 242 BGB) war die Ablehnung zutreffend, weil der Nachteil auf Seite des Geschädigten zwar empfindlich, aber nicht unzumutbar war. Die vorliegenden Konstellation weist aber Besonderheiten auf, die zu einer gegenteiligen Beurteilung führen müssen: Wie beim gemeinsamen gegen-

wärtigen Irrtum und einer Rechtsprechungsänderung muss eine künftige Änderung der Gesetzeslage beachtlich sein. Das gilt umso mehr, wenn der Geschädigte im Zeitpunkt des Abschlusses des Abfindungsvergleichs über die Forderung nicht verfügungsbefugt war. Wegen der gegenteiligen, wenn auch unzutreffenden BGH-Entscheidung ist es für den Geschädigten ratsam, eine Gestaltung bei einem Abfindungsvergleich dergestalt vorzunehmen, dass bei Entfall einer Sozialleistung der Haftpflichtversicherer nicht entlastet werden soll. Die Beantwortung der im Titel gestellten Frage lautet: Es gibt überhaupt keinen Grund, warum der Haftpflichtversicherer vom Wegfall der Sozialleistung profitieren soll.

60 *Berz/Burmann/Heß*, aaO [o. Fn. 11], 6 R Rdnr. 14. Entsprechendes gilt nach § 86 Abs. 2 VVG. Das Problem, ob eine Anspruchskürzung in jedem Fall gegeben ist, so bisher nach § 67 Abs. 1 S. 3 VVG alt, oder bloß bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, so der Wortlaut des § 86 Abs. 2 VVG, kann dann dahinstehen. Für eine Sanktionierung in Abhängigkeit vom Verschulden bloß in Bezug auf die Mitwirkungsobliegenheit bei der Durchsetzung *Meixner/Steinbeck*, Das neue Versicherungsvertragsrecht (2008) § 2 Rdnr. 49.

Regierungsdirektor Rupert Schubert, Hamburg

## Die Oberbegutachtung im Fahrerlaubnisrecht – Anmerkungen zur Rechtslage

Zehn Jahre nach der grundlegenden Überarbeitung der fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen im Straßenverkehrsgesetz (StVG)<sup>1</sup> und der Neukodifikation des Fahrerlaubnisrechts in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)<sup>2</sup>, die insbesondere zu umfassenden Neuregelungen der Fahreignung und der Fahreignungsprüfung und -begutachtung geführt haben, ist die so genannte Oberbegutachtung in jüngerer Zeit erneut zum Gegenstand der verkehrseignungs- und begutachtungsrechtlichen und teilweise auch einer verfassungsrechtlichen und damit letztlich zugleich einer rechtspolitischen Diskussion geworden.

### I. Einführung

Während *Geiger*<sup>3</sup> keine Notwendigkeit für die zwingende Einrichtung einer Obergutachterstelle sieht, weil die bisherigen praktischen Erfahrungen „eher ernüchternd“<sup>4</sup> sind, und deshalb bei der Weiterentwicklung des Rechts Änderungen zur so genannten Oberbegutachtung ablehnt, macht *Haffner*<sup>5</sup> darauf aufmerksam, dass die Reform des Straßenverkehrsrechts Ende der 90-er Jahre zu erheblichen Verunsicherungen geführt und gerade die unterschiedliche Handhabung der Oberbegutachtung in den verschiedenen Bundesländern die Situation zusätzlich verschärft habe. Es habe zunehmend die Auffassung um sich gegriffen, dass für die Oberbegutachtung nach neuer Gesetzgebung die Rechtsgrundlage fehle und sie somit obsolet<sup>6</sup> sei. Vor diesem Hintergrund wurden von der Gesellschaft der Obergutachter für medizinische und psychologische Fahreignungsbegutachtung (OGA) „zwei unabhängige Rechtsgutachten zur Frage der Rolle der Oberbegutachtung der Fahreignung“<sup>7</sup> eingeholt; aus Sicht beider Autoren<sup>8,9</sup> sei eine Verrechtlichung der Anforderungen an die Obergutachter wünschenswert. Für *Gehrman*<sup>10,11</sup> ist die verfassungsrechtliche Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenwürde Grundlage für konkrete „unabweisbare“<sup>12</sup> rechtspolitische Forderungen an die Landesgesetzgeber zur

flächendeckenden Wiedereinführung der Oberbegutachtung bei der Fahreignungsbegutachtung, nicht zuletzt wegen der von dem Autor konstatierten „vermehrt auftretenden Probleme einer ausgewogenen Begutachtung der verkehrsauffälligen älteren Kraftfahrer“<sup>13</sup>.

Bei näherer Betrachtung der gegensätzlichen Positionen wird schnell deutlich, dass bereits die derzeitige Rechtslage noch immer sehr unterschiedlich bewertet wird. Dies führt zu einer teilweise stark voneinander abweichenden Rechts- und Verwaltungspraxis der Fahrerlaubnisbehörden in den Ländern. Während vor allem in den großen Flächenländern Bay-

1 Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. S. 156, 340), VBl. 1998, 731.  
 2 Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), VBl. 1998, 982.  
 3 *Geiger*, DAR 2003, 494, schildert den Fall einer Gutachtenempfehlung für eine rechtlich unzulässige Auflage.  
 4 *Geiger*, aaO [o. Fn. 3], 497.  
 5 *Haffner*, Blutalkohol 2006, 288.  
 6 In Hamburg z. B. wurden die Benennungen von vier Obergutachtern mit Schreiben der Freien und Hansestadt Hamburg vom 27. November 1998 für zukünftig gegenstandslos erklärt und zum 1. Januar 1999 widerrufen.  
 7 *Haffner*, aaO [o. Fn. 5], 288.  
 8 *Gehrman*, Die staatliche Schutzpflicht vor Straßenverkehrsgefahren als Grundlage der landesrechtlichen Anerkennung von Obergutachterstellen für die Beurteilung der Fahreignung (August 2005), veröffentlicht von der Gesellschaft der Obergutachter/innen für medizinische und psychologische Fahreignungsbegutachtung (OGA) e.V. unter [www.obergutachter-fahreignung.de/Rechtsgutachten](http://www.obergutachter-fahreignung.de/Rechtsgutachten).  
 9 *Jagow*, Rechtsgutachten über Obergutachten-Obergutachter-Obergutachtenstelle (September 2005), veröffentlicht von der Gesellschaft der Obergutachter/innen für medizinische und psychologische Fahreignungsbegutachtung (OGA) e.V. unter [www.obergutachter-fahreignung.de/Rechtsgutachten](http://www.obergutachter-fahreignung.de/Rechtsgutachten).  
 10 *Gehrman*, aaO [o. Fn. 8].  
 11 *Gehrman*, NZV 2007, 112.  
 12 *Gehrman*, aaO [o. Fn. 8], 35.  
 13 *Gehrman*, aaO [o. Fn. 11], 113.

BGH: Keine Abänderung eines Abfindungsvergleichs bei Veränderung der Vertragsgrundlage („Blindengeld“)

NZV 2008,  
448

## Keine Abänderung eines Abfindungsvergleichs bei Veränderung der Vertragsgrundlage („Blindengeld“)

BGB §§ 242, 313, 779

Die Tatsache, dass das Landesblindengeld in Niedersachsen für das Jahr 2004 von monatlich 510 Euro auf 409 Euro reduziert wurde, es dann zwei Jahre nicht bezahlt wurde und seine Zahlung ab Januar 2007 nur noch in Höhe von 220 Euro monatlich erfolgt, rechtfertigt keine Anpassung eines umfassenden und vorbehaltlosen Abfindungsvergleichs wegen einer Veränderung der Vertragsgrundlage oder einer erheblichen Äquivalenzstörung, wenn der verkehrsunfallbedingt erblindete Geschädigte mit einem Betrag von 750000 DM abgefunden wurde, nach seiner unfallbedingten Frühpensionierung eine monatliche Pension von 1400 Euro bezieht und durch die Aufnahme eines neuen Berufs weitere Einkünfte erzielt.

BGH, Urteil vom 12. 2. 2008 - VI ZR 154/07 (OLG Oldenburg)

### Zum Sachverhalt:

Der Kl. erlitt bei einem Verkehrsunfall, für dessen Folgen die Bekl. in vollem Umfang haften, schwere Verletzungen, die zur Erblindung auf beiden Augen führten. Am 8. 12. 2000 unterzeichnete der Kl. eine Abfindungserklärung, in der er erklärte, nach Zahlung von insgesamt 750000 DM „für alle bisherigen und möglicherweise künftig noch entstehenden Ansprüche, seien sie vorhersehbar oder nicht vorhersehbar, (...) endgültig und vorbehaltlos abgefunden“ zu sein. In dem Formular, welches die Erklärung enthält, ist in einer Aufstellung möglicher unfallbedingter Drittleistungen angekreuzt, dass der Kl. Leistungen der Beihilfe und einer privaten Krankenversicherung sowie Landesblindengeld erhalte. Der Kl. bezog auf Grund des Unfallereignisses Leistungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde. Die Parteien streiten darüber, ob der Kl. im Hinblick auf den Wegfall bzw. die Reduzierung des ihm gewährten Landesblindengelds trotz der Abfindungserklärung weiteren Schadensersatz verlangen kann. Der Kl. verlangt mit der Klage für die Jahre 2004 bis 2006 Zahlung der jeweils ausgefallenen (Differenz-)Beträge und für die Zeit ab 2007 Feststellung der entsprechenden Ersatzpflicht der Bekl.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Das BerGer. hat die Berufung des Kl. zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Diese hatte keinen Erfolg.

### Aus den Gründen:

[3] I. Das BerGer., dessen Urteil in r + s 2007, 522 veröffentlicht ist, hat ausgeführt, der Kl. sei nicht berechtigt, eine Anpassung des Abfindungsvergleichs nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu verlangen.

Durch den mit der Erklärung des Kl. vom 8. 12. 2000 zu Stande gekommenen **Abfindungsvergleich** hätten alle Ansprüche des Kl. aus dem Unfall endgültig erledigt und auch unvorhergesehene Schäden mit bereinigt werden sollen. Eine Änderung der Geschäftsgrundlage, welche eine Anpassung an die veränderten Umstände erforderlich erscheinen lasse, oder eine Äquivalenzstörung, welche für den Geschädigten nach den Gesamtumständen eine ungewöhnliche Härte bedeuten würde, lägen nicht vor.

BGH: Keine Abänderung eines Abfindungsvergleichs bei Veränderung der Vertragsgrundlage („Blindengeld“) (NZV 2008, 448)

449 ▲  
▼

[4] Wer eine Kapitalabfindung wähle, nehme das **Risiko** in Kauf, dass maßgebliche Berechnungsfaktoren auf **Schätzungen und unsicheren Prognosen** beruhen. Der Schädiger dürfe sich darauf verlassen, dass mit der Bezahlung der Kapitalabfindung, die gerade auch zukünftige Entwicklungen einschließen solle, die Sache für ihn ein für allemal erledigt sei. Zu den in Kauf genommenen Risiken, deren Realisierung nicht zu einer Anpassung nach den Prinzipien der Störung der Geschäftsgrundlage führe, gehörten auch Änderungen in Leistungsstrukturen, in die der Geschädigte im Verhältnis zu Dritten (Behörden, Krankenkassen etc.) eingebettet sei. Seien diese Leistungsverhältnisse bei Abschluss eines Abfindungsvergleichs nur als Positionen gesehen worden, komme es nicht

darauf an, ob die Parteien mögliche Änderungen in ihre Vorstellungen mit einbezogen hätten oder nicht. Maßgebend sei vielmehr, ob es sich um Änderungen handele, die so überraschend seien, dass sie von den Parteien bei Vergleichsschluss weder ihrer Art noch ihrem Umfang nach als möglich hätten erwartet werden können.

[5] Um derartige Änderungen handele es sich bei Kürzung und Wegfall des Landesblindengelds nicht. Hierfür spreche vor allem der **Charakter des Landesblindengelds**. Es gewähre den Blinden angesichts der mit der Erblindung einhergehenden schweren Belastung unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation und ihrer konkreten krankheitsbedingten Beeinträchtigungen eine pauschale finanzielle Unterstützung. Angesichts der haushaltsrechtlichen Lage des Landes sei es nicht überraschend gewesen, dass der Landesgesetzgeber derartige freiwillige Leistungen überprüfe und deren weitere Gewährung von fiskalischen Erfordernissen abhängig mache. Der mögliche Eintritt solcher fiskalischer Zwänge sei bereits bei Abschluss des Vergleichs im Jahr 2000 voraussehbar gewesen. Deshalb sei es auch aus der damaligen Perspektive nicht als völlig überraschende Entwicklung anzusehen, dass das Landesblindengeld gekürzt bzw. vollständig gestrichen werden würde. Darauf, ob der – bestrittene – Vortrag des Kl. zum Verlauf der Verhandlungen vor Abschluss des Abfindungsvergleichs zutrefte, komme es danach nicht an.

[6] Der offenbar auf § 7111 NdsBlindengeldG gestützte Übergang der Ansprüche des Kl. gegen die Bekl. auf den für die Zahlung des Blindengelds zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe sei für die Entscheidung nicht relevant. Auf Grund des Forderungsübergangs habe die Bekl. zu 2 an den zuständigen Landkreis die von dort erbrachten Leistungen erstattet. Dass sie im Umfang der Kürzung bzw. Streichung des Blindengeldes von diesen Zahlungen entlastet werde, sei aber nur ein – unbeabsichtigter – Nebeneffekt der finanzpolitisch motivierten Leistungskürzungen.

[7] Eine **erhebliche Äquivalenzstörung**, die für den Kl. eine ungewöhnliche Härte bedeute, sei **nicht eingetreten**. Zwar bedeuteten die Einschränkungen der Leistungen einen spürbaren Einkommensverlust. Die Grenze zur Unzumutbarkeit sei aber angesichts der sonstigen Einnahmen des Kl. (Pension und unstreitige Einkünfte aus Nebenbeschäftigung) noch nicht überschritten.

[8] II. Dagegen wendet sich die Revision ohne Erfolg.

[9] 1. Ohne Rechtsfehler nimmt das BerGer. an, der Kl. habe eine **umfassende Abfindungserklärung abgegeben**, indem er erklärte, nach Zahlung von insgesamt 750000 DM für alle bisherigen und möglicherweise künftig noch entstehenden Ansprüche, seien sie vorhersehbar oder nicht vorhersehbar, endgültig und vorbehaltlos abgefunden zu sein. **Will der Geschädigte** von einem solchen Abfindungsvergleich abweichen und **Nachforderungen stellen**, muss er dartun, dass ihm ein **Festhalten am Vergleich** nach Treu und Glauben **nicht mehr zumutbar** ist, weil entweder die Geschäftsgrundlage für den Vergleich weggefallen ist oder sich geändert hat, so dass eine Anpassung an die veränderten Umstände erforderlich erscheint, oder weil nachträglich erhebliche Äquivalenzstörungen in den Leistungen der Parteien eingetreten sind, die für den Geschädigten nach den gesamten Umständen des Falls eine ungewöhnliche Härte bedeuten würden (vgl. dazu *Senat*, VersR 1961, 382; NJW 1984, 115 = VersR 1983, 1034 [1035]; NJW 1991, 1535 = VersR 1990, 984). Die Auffassung des BerGer., dass der Kl. dafür nicht ausreichend vorgetragen habe, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

[10] a) Auf einen **Wegfall der Geschäftsgrundlage** kann sich der Geschädigte nicht mit Erfolg berufen, wenn durch den Abfindungsvergleich seine Schadensersatzansprüche endgültig erledigt und auch unvorhergesehene Schäden mit bereinigt werden sollten und wenn sich dies auch auf die der Nachforderung zu Grunde liegende Schadensposition bezieht. Soweit der Geschädigte das Risiko in Kauf nimmt, dass die für die Berechnung des Ausgleichsbetrags maßgebenden Faktoren auf Schätzungen und unsicheren Prognosen beruhen und sie sich dem gemäß unvorhersehbar positiv oder negativ verändern können, ist ihm die Berufung auf eine Veränderung der Vergleichsgrundlage verwehrt (vgl. *Senat*, VersR 1961, 382; NJW 1984, 115; NJW 1991, 1535; *Jahnke*, Abfindung von Personenschadenansprüchen, 2. Aufl., § 2 Rdnrn. 359ff. m.w. Nachw.).

[11] b) Ob und in welchem Umfang der Geschädigte das **Risiko künftiger Veränderungen** übernommen hat, ist durch Auslegung der getroffenen Vereinbarung zu ermitteln. Die Auslegung des Abfindungsvergleichs ist Sache des Tatrichters. Das RevGer. kann lediglich überprüfen, ob gesetzliche oder allgemein anerkannte Auslegungsregeln, die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt worden sind oder ob die Auslegung auf Verfahrensfehlern beruht, etwa wesentliches Auslegungsmaterial unter Verstoß gegen Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen worden ist, wobei die Auslegung vom Wortlaut auszugehen hat, aber auch der wirkliche Wille der Vertragschließenden zu erforschen und das Gebot einer für beide Seiten interessengerechten Auslegung zu beachten ist (*Senat*, NJW 2002, 1878 = VersR 2002, 474 m.w. Nachw.).

[12] c) Das BerGer. geht davon aus, der Kl. habe mit der im Streitfall abgegebenen Erklärung **auch das Risiko übernommen**, dass die bei Abgabe der Erklärung **durch Dritteistungsträger erbrachten Leistungen auf Grund einer Änderung der Gesetzeslage künftig gekürzt werden**. Dem ist im Ergebnis für die vorliegende Fallgestaltung zuzustimmen.

[13] aa) Gehen die Vertragspartner einer Abfindungsvereinbarung davon aus, eine bestimmte Dritteistung, wie etwa die dem Kl. auf Grund der unfallbedingten Frühpensionierung zustehende **Pension**, sei Bestandteil der dem Geschädigten unfallbedingt zufließenden Ausgleichsmittel und muss der Schädiger bzw. sein Haftpflichtversicherer diese Leistungen sogar im Regresswege erstatten, so kann eine Risikoübernahme durch den Geschädigten unter Umständen durchaus fern liegen. Doch ist dies bei Abgabe einer umfassenden und vorbehaltlosen Abfindungserklärung ein Ausnahmefall, der konkreter Darlegung durch den Geschädigten bedarf.

[14] bb) In der Rechtsprechung ist die Frage, welche Auswirkungen eine **Änderung des Umfangs von Sozialleistungen** im Hinblick auf eine umfassende Abfindungsvereinbarung hat, bisher nicht einheitlich beantwortet worden. Einerseits ist eine Störung der Geschäftsgrundlage bejaht worden, wenn die Vertragspartner eines Abfindungsvergleichs im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses die Frage des Ersatzes der unfallbedingten **Heilbehandlungskosten** für nicht regelungsbedürftig, weil durch Leistungen des Sozialversicherungsträgers **abgedeckt halten**, und später diese Kosten auf

BGH: Keine Abänderung eines Abfindungsvergleichs bei Veränderung der Vertragsgrundlage („Blindengeld“) (NZV 2008, 448)

450 ▲



Grund einer Änderung des Sozialversicherungsrechts nur noch zu 90% ersetzt werden; in diesem Fall sei der Abfindungsvergleich derart anzupassen, dass der Schädiger und seine Haftpflichtversicherung den Geschädigten von allen unfallbedingten Heilbehandlungskosten freistellen müssten, soweit sie auf Grund der Gesundheitsreform vom Sozialversicherungsträger nicht mehr bezahlt werden (*OLG München*, ZfS 1992, 263; dazu krit. *Küppersbusch*, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 9. Aufl., Rdnr. 846 Fußn. 42). Andererseits ist eine Störung der Geschäftsgrundlage verneint worden, soweit der Geschädigte auf Grund des am 1. 1. 1989 in Kraft getretenen Gesundheitsreformgesetzes unfallbedingte Heilbehandlungskosten tragen musste, die von der Krankenkasse nicht mehr übernommen wurden (*OLG Koblenz*, VersR 1996, 232; krit. dazu *Gerner*, VersR 1996, 1080). Ähnlich ist entschieden worden, dass eine umfassende Abfindungsvereinbarung sich im Zweifel auch auf **Lohnfortzahlungsansprüche** in unfallbedingten Krankheitsfällen erstreckt (*OLG Saarbrücken*, VersR 1985, 298). Die Auffassung des BerGer., dass im Fall einer umfassenden Abfindungserklärung der **Wegfall des Landesblindengelds nicht** zu einer **Störung der Geschäftsgrundlage** führe, wird auch von anderen Gerichten vertreten (*OLG Oldenburg – 6. Zivilsenat* –, NJW 2006, 3152 = NZV 2006, 658; Urt. v. 30. 6. 2006 – 6 U 48/06, zitiert nach juris; *LG Osnabrück*, NdsRpfl 2006, 216). Auch in der Literatur wird angenommen, dass Änderungen in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Leistungsstrukturen, soweit sie nicht völlig überraschend sind, zum Risikokreis der Abfindungsverhandlungen gehören (*Jahnke*, § 2 Rdnrn. 394f.; *Staudinger/P. Marburger*, BGB, Bearb. 2002, § 779 Rdnr. 59, jeweils m.w. Nachw.).

[15] d) Die Annahme des BerGer., im Streitfall habe der Kl. mit der Abfindungserklärung das Risiko des Wegfalls oder einer Kürzung des Landesblindengelds übernommen, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass derjenige, der eine umfassende Abfindungserklärung abgibt, nicht das Risiko des Wegfalls von Sozialleistungen und von bestehenden Renten- bzw. Pensionsansprüchen übernimmt, deren grundsätzliches Fortbestehen auch für die Zukunft im Zeitpunkt des Abfindungsvergleichs nicht in Frage gestanden hat.

[16] aa) Indes gehört das **Blindengeld** demgegenüber zu den staatlichen bzw. sozialrechtlich gewährten Hilfen im Fall einer Erblindung, wie sie gemäß den einschlägigen Gesetzen der Bundesländer (vgl. etwa Art. 11 BayBlindG, § 11 BadWürttBlindG, § 11 NdsBlindengeldG, § 11 GHBG, § 11 SächsBlindG, § 11 1 ThürBlindG) und subsidiär im Rahmen der Sozialhilfe (jetzt § 72 SGB XII) gewährt werden. Mit den Leistungen der Blindenhilfe soll weniger ein wirtschaftlicher Bedarf gesteuert werden; sie dienen vielmehr in erster Linie der Befriedigung laufender blindheitsspezifischer – auch immaterieller – Bedürfnisse, und zwar ohne Rücksicht auf einen im Einzelfall nachzuweisenden oder nachweisbaren Bedarf (vgl. *BSG*, SozR 3-5922 § 1 Nr. 1 S. 4; 4-5921 Art. 1 Nr. 1 S. 3; *BVerwGE* 32, 89 [91f.]; *BVerwGE* 51, 281 [284]; zuletzt *LSG Baden-Württemberg*, FEVS 1958, 389). Von daher ist die Überlegung des BerGer., es könne nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, eine solche zusätzliche staatliche Leistung werde unabhängig von fiskalischen Notwendigkeiten auf Dauer in voller Höhe gewährt werden,

nicht zu beanstanden.

[17] bb) Die **mögliche Einschränkung einer solchen Leistung gehört zu den Risiken**, die in der Regel mit einer umfassenden Abfindungserklärung übernommen werden. Davon, dass es zu schwerwiegenden Veränderungen im System der öffentlichen Leistungen kommen könnte, ist und war auch im Zeitpunkt der Abgabe der Abfindungserklärung, Ende 2000, auszugehen. Davon, dass ein solcher Vorgang geeignet sein könnte, einen umfassenden, vorbehaltlosen Abfindungsvergleich in Frage zu stellen, darf ein Geschädigter vernünftigerweise nicht ausgehen. Eine dahin gehende Annahme widerspräche auch einer Auslegung, die den Interessen der Parteien in ausreichender Weise gerecht wird.

[18] Es liegt im Wesen eines Abfindungsvergleichs, in dem unter anderem die dem Verletzten geschuldete Verdienstausschüttung kapitalisiert wird, dass er in der Regel mehr ist als eine bloße technische Zusammenfassung zukünftig zu erwartender Renten. Wer als Geschädigter eine Kapitalabfindung wählt, nimmt das Risiko in Kauf, dass die für ihre Berechnung maßgebenden Faktoren auf Schätzungen und unsicheren Prognosen beruhen. Seine Entscheidung für die Abfindung wird er in der Regel deswegen treffen, weil es ihm aus welchen Gründen auch immer vorteilhafter erscheint, alsbald einen Kapitalbetrag zur Verfügung zu haben. Dafür verzichtet er auf die Berücksichtigung zukünftiger, ungewisser Veränderungen, soweit sie sich zu seinen Gunsten auswirken könnten. Andererseits will und darf sich der Geschädigte darauf verlassen, dass mit der Bezahlung der Kapitalabfindung die Schadensabwicklung für ihn ein für allemal erledigt ist. Dafür nimmt er bei der Berechnung des zu zahlenden Kapitals auch für ihn bestehende Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung in Kauf. Das so zwischen den Parteien gefundene Ergebnis kann deshalb nachträglich nicht mehr in Frage gestellt werden, wenn eine der Vergleichsparteien auf Grund künftiger, nicht voraussehbarer Entwicklungen feststellt, dass ihre Beurteilungen und die Einschätzung der möglichen künftigen Änderungen nicht zutreffend waren (*Senat*, NJW 1984, 115; *Staudinger/P. Marburger*, § 779 Rdnr. 59 m.w. Nachw.).

[19] Diese den Interessen beider Parteien dienende Funktion **könnten Abfindungsvergleiche nicht erfüllen, wenn jede Veränderung im Gefüge der Sozialleistungen zu einer Störung der Vergleichsgrundlage** führte. Zwar setzt eine Störung der Geschäftsgrundlage ohnehin eine schwerwiegende Veränderung der zur Vertragsgrundlage gewordenen Umstände voraus (vgl. jetzt § 313I BGB). Auch auf eine schwerwiegende Veränderung kann sich der Geschädigte – ebenso wie auf der anderen Seite der Schädiger – indes nicht berufen, soweit er das Risiko übernommen hat.

[20] 2. Ohne Erfolg macht die Revision geltend, dass der Kl. im vorliegenden Fall das Risiko eines Wegfalls des Landesblindengelds in Anbetracht des konkreten Verlaufs der Verhandlungen mit dem bekl. Haftpflichtversicherer des Schädigers nicht übernommen habe. Aus dem Inhalt der Abfindungserklärung ergibt sich dies nicht; in dem Formular ist lediglich der Bezug des Landesblindengelds erwähnt. Der Kl. macht auch nicht geltend, dass mündlich ein Vorbehalt besprochen worden sei. Doch könnte sich eine Ausklammerung dieses Risikos aus dem **Inhalt der Verhandlungen** ergeben.

[21] a) Die Revision macht insoweit geltend: Beide Parteien seien bei den Verhandlungen davon ausgegangen, das Landesblindengeld werde dauerhaft gezahlt, wobei die Bekl. zu 2 ihre direkte Leistungspflicht dadurch als geschmälert angesehen habe, dass sie dem Träger des Landesblindengelds zur Erstattung verpflichtet gewesen sei. Mit seinerzeit 510 Euro monatlich habe es sich um einen erheblichen Betrag gehandelt, den die Parteien als festen Mindestbetrag ihren Berechnungen und Verhandlungen zu Grunde gelegt hätten. Irgendwelche Zweifel, dass das Landesblindengeld auf Dauer gezahlt werde, hätten die Parteien nicht gehegt.

BGH: Keine Abänderung eines Abfindungsvergleichs bei Veränderung der Vertragsgrundlage („Blindengeld“) (NZV 2008, 448)

451 ▲  
▼

[22] b) Damit ist nicht ausreichend dargetan, dass das Risiko einer Änderung der Vorschriften über den Bezug des Landesblindengelds von den Vertragsverhandlungen ausgenommen werden sollte. Dem – von der Bekl. zu 2 bestrittenen – Vortrag ist lediglich zu entnehmen, dass die Parteien davon ausgingen, dem Kl. werde die Drittleistung zufließen und der Versicherer habe sie dem Kostenträger zu erstatten, und dass der Versicherer geltend machte, im Hinblick darauf müsse der Abfindungsbetrag niedriger ausfallen. Dies entspricht dem üblichen Ablauf von Abfindungsverhandlungen, bei denen der Bedarf des Geschädigten abgeschätzt, die ihm im Verhandlungszeitpunkt und wohl auch künftig zufließenden Drittleistungen in Rechnung gestellt und der verbleibende Bedarf zur Grundlage des Abfindungsbetrags gemacht werden; ein weiterer ausschlaggebender Faktor ist die Höhe der immateriellen Entschädigung. Für die endgültige Höhe des Abfindungsbetrags spielen dann die von

den Parteien geäußerten Betragsvorstellungen eine wesentliche Rolle, wobei man sich durch die Berücksichtigung unsicherer oder streitiger Positionen der zu vereinbarenden Abfindungssumme nähert.

[23] Ist dieser Betrag gefunden und vereinbart, spielen die in die Verhandlung eingeflossenen Positionen keine Rolle mehr. Darauf, ob die Parteien ihre künftige positive oder negative Veränderung in ihre Vorstellungen einbezogen haben, kommt es nicht an. Maßgebend ist vielmehr, ob es sich um Änderungen handelt, die so überraschend sind, dass sie bei Vergleichsabschluss weder ihrer Art noch ihrem Umfang nach als möglich hätten erwartet werden können (*Senat*, NJW 1984, 115). Eine derartige Änderung hat das BerGer. ohne Rechtsfehler verneint.

[24] c) Der Ansicht der Revision, der Abfindungsvergleich sei ergänzend auszulegen, weil eine **unbewusste Regelungslücke** vorliege, ist **nicht** zu folgen. Gegenstand des Vergleichs ist die endgültige Abfindung des Kl. unter dessen Verzicht auf Nachforderungen bei einer Änderung der in sein Risiko fallenden Verhältnisse. Insoweit ist alles geregelt, was die Parteien regeln wollten. Das Fehlen einer Vereinbarung in einem regelungsbedürftigen Punkt, welches für eine ergänzende Vertragsauslegung erforderlich ist (BGHZ 84, 1 [7] = NJW 1982, 2184), liegt nicht vor.

[25] 3. Ohne Erfolg beanstandet die Revision, dass das BerGer. eine **erhebliche Äquivalenzstörung verneint** hat. Das BerGer. verkennt nicht, dass die Einschränkungen bei der Leistung der Landesblindenhilfe einen spürbaren Einkommensverlust des Kl. zur Folge haben. Es geht aber zutreffend davon aus, dass die Grenze zur Unzumutbarkeit nicht überschritten und eine Anpassung des Abfindungsvergleichs deshalb nicht angezeigt ist. Soweit die eingetretenen Veränderungen in den Risikobereich fallen, für den der Geschädigte sich als abgefunden erklärt hat, muss dieser grundsätzlich auch bei erheblichen Opfern, die sich später herausstellen, die Folgen tragen (*Senat*, NJW 1984, 115; NJW 1991, 1535).

[26] Ohne Rechtsfehler stellt das BerGer. insoweit u.a. darauf ab, dass der Kl. eine Pension bezieht, die die Revision mit 1400 Euro beziffert. Der Kl., dem der nicht unerhebliche Kapitalbetrag von 750000 DM zugeflossen ist, ist also **nicht ohne laufendes Einkommen**. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass das BerGer. insoweit auch darauf verwiesen hat, dass es dem Kl. **gelungen** ist, **wieder beruflich tätig zu werden**. Der Vortrag der Revision, diese Einnahmen beliefen sich auf lediglich 613,50 Euro netto, wovon noch die Kosten eines häuslichen Büros zu zahlen seien, stellt die Wertung des BerGer. nicht in Frage. Es geht hier lediglich darum, ob eine erhebliche Äquivalenzstörung vorliegt, die eine Anpassung des Vergleichs erfordert. Insoweit muss die weitere berufliche Entwicklung des Geschädigten entgegen der Ansicht der Revision nicht außer Betracht bleiben. Darauf, ob – wie die Revisionserwiderung geltend macht – die neue berufliche Tätigkeit dem Kl. nur auf Grund einer Umschulung möglich ist, für die die Bekl. zu 2 mit 25000 Euro in Regress genommen wurde, kommt es dabei nicht an. Für die Gesamtabwägung ist allerdings noch zu berücksichtigen, dass das Landesblindengeld letztlich nicht vollständig weggefallen ist, es vielmehr für ein Jahr von monatlich 510 Euro auf 409 Euro reduziert wurde, es dann zwei Jahre nicht bezahlt wurde und seine Zahlung nunmehr in Höhe von 220 Euro monatlich erfolgt. Bei Berücksichtigung all dieser Umstände ist eine erhebliche Äquivalenzstörung im Sinne der Rechtsprechung des erkennenden *Senats* zu verneinen.

---

#### Anm. d. Schriftlgt.:

S. zu dieser Entscheidung den Besprechungsaufsatz von *Huber*, NZV 2008, 431 (in diesem Heft). S. auch *OLG Oldenburg*, NJW 2006, 3152; zur Bemessung eines Schmerzensgelds bei Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns sowie Blindheit s. *OLG Frankfurt a.M.*, Urt. v. 15. 2. 2007 – 16 U 70/06, BeckRS 2008, 4229.